Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5526**

19. Wahlperiode 06.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Matthias Höhn, Susanne Ferschl, Heidrun Bluhm, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Dr. Gesine Lötzsch, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Gesetzliche Rente sichern und Altersarmut bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung bringt zwar an einigen Stellen Verbesserungen für Rentnerinnen und Rentner, bleibt aber hinter den Möglichkeiten und dem sozialpolitisch Erforderlichen zurück.

Mit der Verlängerung der Zurechnungszeit verbessert sich die Lage von Personen, die ab dem 1. Januar 2019 Erwerbsminderungsrente beantragen werden. Für die heute betroffenen Personen, immerhin rund 1,8 Millionen Männer und Frauen, die zu krank sind, um zu arbeiten, ändert der Gesetzentwurf jedoch nichts.

Die Einführung eines weiteren halben Entgeltpunkts für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder verringert zwar den Unterschied, der zwischen Kindern vor und ab 1992 geborenen Kindern bei der Rente gemacht wird, hebt ihn aber nicht auf: Es ist weder nachvollziehbar noch gerecht, dass die Erziehung vor 1992 geborener Kinder weniger wert sein soll als die Erziehung ab 1992 geborener Kinder. Genauso wenig ist nachvollziehbar, dass für die Erziehung von Kindern in Ostdeutschland immer noch weniger „Mütterrente“ gezahlt wird als für die Erziehung von Kindern in Westdeutschland.

Das Rentenniveau soll mit dem Gesetzentwurf bis 2025 auf mindestens 48 Prozent, der Beitragssatz auf höchstens 20 Prozent fixiert werden. Mit dieser so genannten „doppelten Haltelinie“ wird die Abwärtsbewegung des Rentenniveaus zwar begrenzt, aber eine lebensstandardsichernde Rente ist mit einem Rentenniveau von 48 Prozent kaum erreichbar. Das mit dem Gesetzentwurf festzuschreibende Rentenniveau von 48 Prozent würde den Vorausberechnungen der Bundesregierung nach auch ohne die Festschreibung erst im Jahr 2024 mit 47,5 Prozent merklich unterschritten werden, die Niveauschutzklausel entfaltet ihre Wirkung also nur in zwei der sechs Geltungsjahre. Gleichzeitig verzichtet der Gesetzentwurf darauf, das Rentenniveau deutlich anzuheben und damit dafür zu sorgen, dass die Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung wieder eine Höhe erreicht, die tatsächlich den vorherigen Lebensstandard sichern kann.

Zur sicheren Ausfinanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Herstellung von mehr Rentengerechtigkeit muss die Rentenversicherung zudem langfristig zu einer echten Erwerbstätigenversicherung umgebaut werden, in der alle Erwerbstätigen und damit ausdrücklich auch Selbstständige, Politikerinnen und Politiker sowie Beamtinnen und Beamte mit ihrem jeweiligen Erwerbseinkommen versicherungspflichtig werden. Trotz entsprechender Ankündigungen der SPD im Bundestagswahlkampf (vgl. etwa https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Argumente/Schulz_Nahles_Rentenkonzept.pdf) bleibt der Gesetzentwurf auch hier notwendige Schritte schuldig.

Mit der Einführung einer Beitragssatzbremse („Beitragssatzgarantie“) verweigert sich die Bundesregierung einer notwendigen politischen Debatte über eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Rentenversicherung. Österreich zeigt: Mit einem etwas höheren Beitragssatz zur Rentenversicherung (10,25 Prozent für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 12,55 Prozent für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) lässt sich eine deutlich höhere und lebensstandardsichernde Rente nachhaltig finanzieren. Eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die der Knappschaftlichen Rentenversicherung würde die Zahl der Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung deutlich erhöhen und damit ihre finanzielle Tragfähigkeit stärken. Dazu müssen gleichzeitig sehr hohe Rentenansprüche von Beziehern und Bezieherinnen sehr hoher Einkommen abgeflacht werden. Der solidarische Ausgleich zwischen Menschen mit sehr hohen Einkommen einerseits und mit mittleren und niedrigen Einkommen andererseits soll dadurch gestärkt werden.

Gleichzeitig erhalten mehr als zwei Drittel aller ostdeutschen Altersrentnerinnen nicht ihre volle „Mütterrente“, weil sie während der Kindererziehung gearbeitet und relativ hohe Rentenanwartschaften erworben haben. Die Begrenzung der „Mütterrente“ geht besonders an der Lebenswirklichkeit im Osten vorbei. In der Rente müssen alle Kinder gleich viel wert sein: Egal ob Ost oder West, Hausfrau oder berufstätig. Durch eine starke Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze würde die daran gekoppelte Begrenzung der maximal monatlich zu erwerbenden Rentenanwartschaften ebenfalls steigen, die Kappung der „Mütterrente“ würde kaum mehr stattfinden.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem die Ausweitung der sogenannten Gleitzone auf 1.300 Euro brutto vor, um Beschäftigte im Niedriglohnsektor von Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten. In der Spitze würden Betroffene gegenüber geltendem Recht 20 Euro weniger und damit 30 bis 40 Euro weniger in die Rentenkasse zahlen müssen, ohne dass das Auswirkungen auf ihre spätere Rente hätte. Dies wäre zwar für Menschen in der Niedriglohnfalle eine Entlastung, aber damit würden sie nicht aus Armut trotz Arbeit herausgeholt werden. Der Niedriglohnsektor wird durch diese isolierte Maßnahme nicht eingegrenzt. Statt der Ausweitung der Beschäftigung in der Gleitzone ist es vielmehr notwendig, dass jede Stunde Arbeit der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt und der gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro pro Stunde erhöht wird. Dadurch werden Anreize zur Schaffung von nicht existenzsichernden Beschäftigungsverhältnissen gemindert und die Einkommenssituation der Beschäftigten verbessert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der dafür sorgt, dass

1. zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kindererziehungszeiten für alle Kinder in Deutschland unabhängig vom Geburtsjahr und Geburtsort bei der Rentenberechnung gleichermaßen berücksichtigt werden, so dass für die Erziehung aller Kinder drei Entgeltpunkte berücksichtigt werden;
2. Leistungen für Kindererziehungszeiten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung vollständig aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden;
3. die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente umgehend abgeschafft werden, sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Bezieher und Bezieherinnen von Erwerbsminderungsrente. Vor allem für gegenwärtige Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbsminderungsrenten käme auch ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten in Betracht, der im Ergebnis einer Abschaffung der Abschläge gleich käme;
4. die Beitragsbemessungsgrenze zur Allgemeinen Rentenversicherung zügig deutlich angehoben wird, in einem ersten Schritt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Knappschaftlichen Rentenversicherung, und gleichzeitig die daraus erwachsenden Rentenanwartschaften degressiv abgeflacht werden;
5. das Rentenniveau zügig auf 53 Prozent angehoben wird;
6. die Beitragssatzbremse nicht eingeführt wird und
7. jede Stunde Arbeit sozialversicherungspflichtig und der gesetzliche Mindestlohn umgehend auf mindestens 12 Euro pro Stunde angehoben wird.

Berlin, den 6. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Mit der deutlichen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze kann weitgehend dem Missstand abgeholfen werden, dass Eltern unter bestimmten Umständen die Rente aus Kindererziehungszeiten gekappt wird. Wenn ein Vater oder eine Mutter während der Kindererziehung gearbeitet und Rentenbeiträge gezahlt hat, erhält er oder sie auch aus diesen Beiträgen später Rente. Gleichzeitig führt die Anerkennung der Kindererziehungszeiten zu einer höheren Rente. Allerdings ist die Anzahl der Entgeltpunkte, die jeden Monat in der Rentenversicherung erworben werden kann, begrenzt. So konnten im Jahr 2017 pro Monat nicht mehr als 0,171 Entgeltpunkte erworben werden (entsprechend jährlich 2,0537 Entgeltpunkte, mit Werten für 2017 pro Jahr im Westen 63,73 Euro Rente, im Osten 60,97 Euro). Diese Begrenzung gilt auch für Kindererziehungsleistungen. Hat eine Arbeitnehmerin aus ihrer Erwerbsarbeit und entsprechenden Beiträgen in einem Monat im ersten Halbjahr 2017 0,125 Entgeltpunkte erworben (aufs Jahr gerechnet 1,5 Entgeltpunkte, also 46,55 Euro Rente im Westen, 44,55 Euro im Osten Deutschlands), dann erhält sie für den entsprechenden Monat nicht mehr die vollen Kindererziehungszeiten gutgeschrieben, sondern nur noch 0,0461 Entgeltpunkte (aufs Jahr gerechnet 0,5537 Entgeltpunkte) zusätzlich. Ihre „Mütterrente“ wird also auf das Jahr gesehen gekürzt: um 13,84 Euro im Westen und 13,25 Euro im Osten. Von dieser Kappung ist im Osten ein erheblich größerer Anteil der Rentnerinnen und Rentner betroffen als im Westen. Im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Osten wurden im Jahr 2017 66,5 Prozent der Altersrenten von Frauen begrenzt, im Westen waren es im gleichen Zeitraum nur 28,7 Prozent. Für Frauen in der DDR war es selbstverständlich, auch in den ersten drei Jahren nach der Geburt eines Kindes erwerbstätig zu sein und ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Bis heute sind ostdeutsche Frauen viel häufiger und in höherem Stundenumfang erwerbstätig als Frauen in Westdeutschland (vgl. Jahresbericht zum Stand der deutschen Einheit 2018).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.